

J. Schlegel, „Anforderungen an die gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung in Strafsachen“, NJ, 1970/21, S. 635.

J. Schlegel, „Einige Probleme der gerichtlichen Beweisaufnahme“, NJ, 1972/5, S. 125.

S. Wittenbeck, „Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, NJ, 1978/5, S. 197.

Zweiter Abschnitt Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger

§52 Schöffen

Die Schöffen sind vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

- **aktiv an den im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an den Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;**
- **in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;**
- **die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;**
- **den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.**

1. Als **gleichberechtigte Richter** nehmen die Schöffen am Verfahren und an der Entscheidungsfindung teil (vgl. Art. 21, 96 Verfassung; §§ 5, 6, 44, 45 GVG; §§ 17, 18 MGO; Art. 6 StGB; § 4 StPO).

Sie haben das Recht und die Pflicht, die Akten zu studieren, in der Verhandlung Fragen an die Verfahrensbeteiligten zu stellen und an der Entscheidung und deren Begründung mitzuwirken. Auch bei der Abstimmung im Kollegium der Richter sind sie gleichberechtigt (vgl. §§ 178-181). Für sie gelten uneingeschränkt die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung eines Richters (vgl. §§ 157—160) und über die ununterbrochene Anwesenheit in der gerichtlichen Hauptverhandlung (vgl. § 214). Zu den Aufgaben der Schöffen bei Entscheidungen zur Verwirklichung der Strafen vgl. § 342, § 357 Abs. 2.

2. Im **Eröffnungsverfahren** erstreckt sich die Mitwirkung auf alle vom Gericht in diesem Verfahrensstadium zu treffenden Entscheidungen (vgl. § 188 Abs. 3). Dazu gehören die Entscheidungen über die

Anordnung, Fortdauer oder Aufhebung der U-Haft, der besonderen Aufsicht Erziehungsberechtigter und der Sicherheitsleistung, die im Zusammenhang mit der Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens zu treffen sind (vgl. § 188 Abs. 2). Die im Eröffnungsverfahren gefaßten Beschlüsse werden vom Richter und von den Schöffen unterschrieben. Gemeinsam mit dem Richter bereiten die Schöffen die Hauptverhandlung vor und bestimmen die Verhandlungskonzeption mit.

3. In der **Hauptverhandlung** wirken die Schöffen an der Beweisführung (vgl. Anm. 1. zu § 22) mit, prüfen die Beweismittel (vgl. § 24) und haben das Recht, nach dem Vorsitzenden Fragen an die Verfahrensbeteiligten zu stellen (vgl. § 229 Abs. 1). Sie wirken an den Entscheidungen mit, die während der Hauptverhandlung getroffen werden (z. B. über Beweisangebote, den Erlaß oder die Aufhebung von Haftbefehlen, die Anordnung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen, den Ausspruch einer Ordnungsstrafe, die Einbeziehung von nachträglich an-